

WESEN UND PROBLEMATIK DER RECHTSPHILOSOPHIE  
DIE RECHTSPHILOSOPHIE VON GYULA MOÓR

JÓZSEF SZABADFALVI\*

Gyula Moór (Julius Moór, 1888-1950) war zwischen den zwei Weltkriegen in Ungarn eine herausragende Persönlichkeit des rechtsphilosophischen Denkens. Als Wissenschaftler hat er ein Lebenswerk von europäischem Rang hinterlassen, als Pädagoge Generationen von Juristen unterrichtet, und auch seine wissenschaftsorganisatorische, und seine öffentlich-politische Tätigkeit ist würdig, bei der Nachwelt Beachtung zu finden<sup>1</sup>.

Gyula Moór war Dozent der Rechtsakademie in Eperjes, später Professor der juristischen Fakultät in Kolozsvár, Szeged und zuletzt in Budapest. Als Schüler von *Felix Somló* ist er ein international anerkannter Vertreter des neokantischen rechtsphilosophischen Denkens geworden. Das bestätigt auch sein kollegiales Verhältnis zu *Rudolf Stammler*, *Hans Kelsen*, *Alfred Verdross* und anderen zeitgenössischen prominenten Rechtsphilosophen. Die vorliegende Studie versucht in Moórs Denken bezüglich der grundlegenden Probleme der Rechtsphilosophie und deren Wesen einzuführen. Sie möchte darlegen, wie sich Moórs rechtsphilosophische Ansichten verändert haben, und welche Denkrichtungen ihn beeinflusst haben<sup>2</sup>.

Gyula Moór stellte in seinem Hauptwerk<sup>3</sup> von 1923, das der Grundproblematik der Rechtsphilosophie gewidmet wurde, folgende Fragen: "Hat die Rechtsphilosophie neben den positiven Rechtswissenschaften eine Berechtigung?", sowie "Ist es berechtigt, daß die Fragen der Rechtsphilosophie von einer eigenen Wissenschaft beantwortet werden sollen?". Diese Fragestellung spricht auch ein heute hoch aktuelles Problem an, nämlich die unterschiedlich heftige Abneigung des von der positiven Rechtswissenschaft faszinierten Rechtsdenken gegenüber der Rechtsphilosophie.

---

\* DR. JÓZSEF SZABADFALVI

Universitätsdozent

Lehrstuhl für Rechtstheorie und Rechtssoziologie

Universität Miskolc

H-3515 Miskolc-Egyetemváros

In seinen wissenschaftssystematischen Erörterungen geht Moór von dem Grundprinzip aus, daß es nicht die Aufgabe des positiven Rechts ist den Begriff des "Rechts" zu definieren. Die Voraussetzung (Presuppositio) jeder positiven Rechtswissenschaft ist es zu klären, was wir eigentlich unter Recht verstehen. Aber: "Die positive Rechtswissenschaft könnte den Begriff *Recht* bloß aus der ihr bekannten Rechtsnormen nicht definieren. Jeder diesartiger Versuch würde nämlich einen >circulus vitiosus< bedeuten, da er das Recht so definiert, daß das Recht nichts Anderes ist, was das Recht selbst als Recht betrachtet"<sup>4</sup>. Damit mochte Moór sagen, daß die Rechtsnorm nur das bestimmen kann, was noch außerhalb ihrer selbst noch als Rechtsnorm betrachtet werden kann; die Entscheidung, ob eine bestimmte Norm selbst eine Rechtsnorm ist, kann gar nicht aufgrund des positiven Rechts getroffen werden. Moór nennt die Auffassung der positiven Rechtswissenschaft, wonach man keine Rechtsphilosophie brauche, einen "dogmatischen Schlummer".

Felix Somló äußert sich in dieser Frage in seinem Buch *Juristische Grundlehre*<sup>5</sup> folgendermaßen: Er unterscheidet zwischen der Jurisprudentia (Positive Rechtswissenschaft, die sich mit dem Inhalt des Rechts beschäftigt), und der „juristischen Grundlehre“, die die Form des Rechts erforscht, welche die Voraussetzung für einen Rechtsinhalt ist. Der inhaltliche Zentralgedanke der juristischen Grundlehre stammt von Kant, wie es auch Moór in seinem Buch *Kant hatása a jogtudományra (Kants Wirkung auf die Rechtswissenschaft)* bemerkt: „Die Zielsetzung von Kants Rechtslehre, die mit dem Geist der transzendentalistischen Philosophie zusammenklingt, daß sie die Voraussetzungen aller denkbaren positiven Rechte erforscht, könnte auch heutzutage das Leitprinzip der Rechtsphilosophie sein“<sup>6</sup>. Nach Somló beinhaltet die juristische Grundlehre – unabhängig von dem Inhalt des jeweiligen Rechts – die das Recht betreffenden Wahrheiten, sowie dessen Grundbegriffe, die er "juristische Grundbegriffe" nennt. Diese Grundbegriffe "muß man notwendigerweise in Anspruch nehmen" bei der Ausarbeitung jeder einzelnen Rechtsnorm, d. h. das Recht kann nur durch diese begrifflichen Elemente definiert werden, und dies, als Aufgabe kann ausschließlich die Rechtsphilosophie verwirklichen.

Im Grunde genommen nimmt Moórs *Bevezetés a jogfilozófiába, (Einführung in die Rechtsphilosophie)* ihren Ausgangspunkt auch von hier: das Problem der Definition des Rechts ist es, wodurch die zwei großen Hauptgebiete des Rechts voneinander getrennt werden können. Wir beobachten auch hier einen neukantischen Gedankengang, der sich durch den Unterschied zwischen Inhalt und Form, a priori und a posteriori definiert. Nach Moórs Meinung hat die Differenzierung zwischen Rechtsphilosophie und positiver Rechtswissenschaft auch andere Vorläufer: "Dadurch, daß die Naturrechtsschule durch die detaillierte Beschäftigung mit den Inhalten des Naturrechts ein anderes Rechtssystem über das positive, von Mensch geschaffene Recht gestellt hat, konnte sie gleichzeitig die Rechtsphilosophie von den anderen juristischen Disziplinen sehr leicht trennen ... Es war nämlich offenkundig, daß die Untersuchung des positiven menschlichen Rechts in die Sphäre der Jurisprudentia gehört, gleichzeitig aber die höher eingestufenen Naturrechte durch die philosophische Rechtswissenschaft zu erörtern sind"<sup>7</sup>. Die Rechtsphilosophie hat sich aber im 19. Jahrhundert derart entwickelt, daß die rechtsphilosophische Forschung mit den fachwissenschaftlichen Untersuchungen "zusammenfloß". Am Ende des 19.

Jahrhunderts ist eine neue Richtung, "die neukantische Rechtsphilosophie, mit einem feinem methodischen Sinn" aufgetreten, die berufen war, diesen Fehler zu korrigieren: "Der vorhergenannte methodische Fehler hatte aber auch den Vorteil, daß er uns gezeigt hat, daß die rechtsphilosophische Forschung nicht unabhängig von den juristischen Fachwissenschaften betrieben werden kann"<sup>8</sup> - meint Moór.

Die Grundthese von Moórs Wissenschaftslehre stammt von dem bekannten ungarischen Philosophen, Ákos Pauler, dessen Auffassung einen starken erkenntnistheoretischen Charakter zeigt: "Das gemeinsame Charakteristikum der philosophischen Grundwissenschaften ist, daß sie die letzte Presuppositionen aller Wissenschaften erforschen ... Auch die modernen Denker (z.B. Windelband, Husserl) sind auf der richtigen Spur, inwieweit sie die Philosophie als die Wissenschaft der letzten Voraussetzungen bezeichnen"<sup>9</sup>. In seiner Studie, die Moór dem Andenken von Pauler gewidmet hat (*A "filozófia mibenléte" Pauler szerint - „Das Wesen der Philosophie“ nach Pauler*) bezeichnet er Pauler als seinen Meister. Er äußert sich positiv zu den paulerischen Gedanken, den er mit einer einzigen Korrektur in seinen späteren Arbeiten anwendet. Die Essenz seiner Korrektur ist, daß die paulerische These in dem Sinne interpretiert werden soll, daß die Philosophie nicht Anderes ist, als die Erforschung der *gemeinsamen* letzten Presuppositionen *aller* Wissenschaften. Sie untersucht also die „universellen Presuppositionen unseres globalen Wissens“<sup>10</sup>. In seiner Unterrichtsschrift *Jogfilozófia (Rechtsphilosophie)* von 1936 trennt er die allgemeine Philosophie von den Fachwissenschaften durch zwei wichtige Gesichtspunkten: "1. die Beobachtungen der Philosophie richten sich auf die Universalität, auf die Gesamtheit des Universums, auf die Totalität, und 2. ihre Ergebnisse streben die Unvergänglichkeit an: das gibt der Philosophie ihren universellen Charakter"<sup>11</sup>.

Nach Moórs Wissenschaftssystematik ordnen sich die Fachphilosophien zwischen der allgemeinen Philosophie und den Fachwissenschaften ein, als Übergang zwischen den zwei Sphären: "einerseits bringen die Fachphilosophien philosophische Gesichtspunkte und Kenntnisse in die Fachwissenschaften, andererseits ergänzen sie die über die Ganzheit geschaffene einheitliche Weltanschauung der allgemeinen Philosophie". Aus diesen verbindenden Charakter entsteht für die Fachphilosophien eine bestimmte Diskrepanz: "In den Fachphilosophien geht der Universalismus der Philosophie verloren, weil ihr Objekt nicht Alles, nicht die Totalität ist, sondern nur ein Segment des Universums, insoweit in ihr >die< Allgemeinheit der Philosophie durch ein bestimmtes Objekt begrenzt ist. In diesem Sinne hat die Fachphilosophie einen fachwissenschaftlichen Charakter. Aber die Fachphilosophie betrachtet das Segment des Kosmos, den sie untersucht, als Ganzes; sie umfaßt es als Totalität: sub specie totalitatis, also eigentlich sub specie aeternitatis. Jede Fachphilosophie hat also auch einen philosophischen Charakter"<sup>12</sup>. Auf dieses Charakteristikum weist Moórs Feststellung hin, daß die Fachphilosophie ebenso Presuppositionen erforscht, wie die Philosophie, aber während die allgemeine Philosophie die Presuppositionen aller Kenntnisse erforscht, beschäftigt sich die Fachphilosophie nur mit den Presuppositionen der Fachwissenschaft, auf die sie sich bezieht. Weil also die Rechtsphilosophie die spezifischen, letzten Presuppositionen der Rechtswissenschaft erforscht, trägt sie mit Recht den Namen "die Philosophie des Rechts" als die spezifische Fachphilosophie der Rechtswissenschaften.

Moór unterscheidet zwischen drei großen Gruppen der Rechtswissenschaften im engeren Sinne: 1. positive Rechtswissenschaften (Jurisprudentia) 2. kausale Rechtswissenschaften (Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie) 3. bewertende Rechtswissenschaften (Rechtspolitik). Die positive Rechtswissenschaft stellt den Inhalt des Rechtssystem systematisch dar, die kausale Rechtswissenschaft erforscht und bewertet die Entfaltung, die Entwicklung, die Ursachen und gesellschaftliche Zusammenhänge des Rechts; die bewertende Rechtswissenschaft beurteilt die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Rechtsinhaltes. Dagegen erforscht die Rechtsphilosophie die letzten Presuppositionen aller Rechtswissenschaften. Während die Rechtswissenschaften sich immer auf den Rechtsinhalt beziehen, hat die Rechtsphilosophie einen formellen Charakter. Die Rechtsphilosophie erforscht nicht den veränderlichen Teil - den Inhalt -, sondern das unveränderliche Wesen des Rechts, die Form. Moór betrachtet die zu den Fachphilosophien gehörende Rechtsphilosophie - die von Pauley als "sekundär" oder "angewandte Fachphilosophie" bezeichnet wurde - zusammen mit der Staatsphilosophie als ein Teil der Gesellschaftsphilosophie. Die "Verselbstständigung der Rechtsphilosophie wird durch die beachtliche Rolle die das Recht und die Gesellschaft in dem Leben der Menschheit spielt, gerechtfertigt: das Recht und der Staat sind nämlich die Faktoren, die das Leben der menschlichen Gesellschaft mit der größten Kraft lenken können..."<sup>13</sup>.

Moórs rechtsphilosophisches Denken wurde durch eine starke philosophische Determination gekennzeichnet. Sowohl der grundlegende Einfluß der deutschen Rechtsphilosophie, als auch Felix Somló's unvollendeter rechtsphilosophischer Versuch spornten ihn an, seine Rechtsphilosophie auf möglichst solide philosophische Grundlagen zu stellen. Daß man mit den speziellen Fragen der Rechtsphilosophie (z. B. richtiges Recht) nur mit Hilfe der Herausbildung eines selbständigen philosophischen Systems - was er "Prima Philosophia" nannte - sich beschäftigen kann, wurde auch seinem Lehrer, Somló erst nach der Veröffentlichung seiner *Juristische Grundlehre* bewußt. Obwohl Moór die Schaffung eines selbständigen philosophischen Systems in diesem Sinne gar nicht unternahm, legte er auf das philosophische Fundament immer einen großen Wert<sup>14</sup>. Das harmonische Verhältnis zwischen Philosophie und Rechtsphilosophie hielt er unerläßlich, weil er dadurch vermeiden wollte, daß bestimmte Phänomene, wie die philosophischen Probleme, die mit dem Recht nicht oder nur bedingt in Zusammenhang gebracht werden können, in die Rechtsphilosophie eingedrungen diese Harmonie gefährden und eventuell darin vorherrschen könnten: "Wir müssen uns davor hüten, daß das Feld der Rechtsphilosophie und der Rechtswissenschaft von nicht dazugehörenden philosophischen Meditationen dominiert wird, denn dadurch das Gebiet, das der Kultivierung rechtswissenschaftlicher Probleme gewidmet sein sollte, unbegründet geschmälert würde. In dieser Hinsicht muß das Prinzip des "superflua nocet" gelten"<sup>15</sup>.

Nach Moórs Grundthese stützt sich die Rechtsphilosophie auf die allgemeine Philosophie bei der Lösung ihrer Probleme. So ist es natürlich, daß weil das zu Grunde liegende philosophische System so unterschiedlich ist, die Ergebnisse ebenfalls divergent sind. Angetrieben durch diesen Paradigma bestimmte er am Anfang der 20-er Jahre die philosophische Grundlage seines rechtsphilosophischen Denkens, die nichts anders ist als Kants Unterscheidung zwischen Sein und Sollen aus seiner *Kritik der reinen Vernunft*. Moór formuliert aber auch nuancierter das Verhältnis zwischen

Rechtsphilosophie und allgemeiner Philosophie: "Jeder rechtsphilosophischen System liegt notwendigerweise eine allgemeine philosophische Auffassung zugrunde. Dieser Zusammenhang schließt aber natürlich nicht aus, daß diese rechtsphilosophische System bei der Lösung spezifischer rechtsphilosophischen Problemen zu einem ganz anderen Ergebnis kommt, als der Philosoph, dessen allgemeine Weltauffassung sie anerkennt. Dabei wird natürlich angenommen, daß diese Rechtsphilosophie selbst versucht hat die Konsequenzen der genannten allgemeinen Philosophie auch auf die spezifisch rechtsphilosophischen Problemen anzuwenden"<sup>16</sup>.

In den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts hatte die neukantianische Rechtsphilosophie den größten Einfluß auf das rechtsphilosophische Denken auf dem Kontinent. Ihre philosophischen Grundlagen wurden von der Neukantianer der 70-er Jahren des 19. Jahrhunderts gelegt, die das später bekannt gewordene Motto "Zurück zu Kant" (Otto Liebmann) angeeignet hatten. Nach Moórs Meinung wendet die neukantianische Richtung „das Prinzip der Kritik auch auf die kritische Philosophie an und dabei erschließt, daß in Kants System mehrere gegensätzliche und in unterschiedliche Richtungen weiterentwickelbare Gedankenkeime verborgen sind". Deswegen benützten sie den bekannt gewordenen Satz Windelbrands als Leitgedanke: "zu Kant zurückzukehren, bedeutet, ihn zu überholen". Infolgedessen teilte sich auch der Neukantianismus in mehrere Strömungen auf, und es führte letztendlich zum Zerfall von Kants historischem System. In den neukantianischen Strömungen waren alle grundlegenden Richtungen der Epoche vertreten. In Deutschland formierten sich zwei wichtige Zentren der neokantianischen Philosophie. Die eine war die „Marburger“ oder andersgenannt die methodologische Schule, aus der die Tätigkeit von Paul Natorp und Herman Cohen herauszuheben ist. Die andere war die „Badische“ oder wertphilosophische Schule, deren prominenteste Vertreter Wilhelm Windelbrand und Heinrich Rickert waren.

Der ständige Ausgangs- und Beziehungspunkt war für Moór natürlich immer Kants Philosophie. In seinem Werk *A jogbölcselet problémái (Die Fragen der Rechtsphilosophie)* faßt er kategorisch zusammen, wie nach seinem Ermessen die kantianische Philosophie auf die Neukantianische Rechtsphilosophie wirkte<sup>17</sup>. Die wichtigsten Verknüpfungen stellte er in drei Problembereichen fest:

1. "Dem erkenntnistheoretischen und methodischen Charakter von Kants Philosophie entsprechend, stehen auch in der neukantianischen Rechtsphilosophie die methodischen Fragen im Vordergrund". Aus der kritischen Annäherung zu diesen methodischen Fragen ergibt sich die genaue Eingrenzung der zu untersuchenden Problembereiche. Auch Stammlers, Somló's und Kelsens Beispiel bestätigt, daß die am meisten ausgearbeitete erkenntnistheoretische und methodische Annäherungsversuche der neuzeitlichen Rechtsphilosophie von der neukantianischen Richtung unternommen wurden.

2. "Wie die kantianische transzendentalistische Philosophie eine scharfe Trennung zwischen den Begriffen *a priori* und *a posteriori* vorsieht, versucht auch die neukantianische Rechtsphilosophie gegenüber den veränderlichen positiven Rechtsbegriffe solche "reine" Rechtsbegriffe aufzustellen, die von jeglichen rechtlichen Erfahrungen und von den wechselnden Inhalten der Rechtsnormen unabhängig sind". Der „reine Begriff“ wird in der Definition des Rechts, als Vorbedingung der „rechtlichen Erfahrungen“ manifestiert.

3. "Wie die kantianische Philosophie eine scharfe Trennung zwischen *Realität* und *Wert*, zwischen die Fragen "was ist?" und "was soll sein?" macht, so wird diese Unterscheidung auch in der neukantianischen Rechtsphilosophie von grundsätzlicher Bedeutung". Der Dualismus von "Sein" und "Sollen", von Realität und Wert steht tatsächlich in der neukantianischen Rechtsphilosophie im Mittelpunkt des rechtsphilosophischen Interesses. In seinem Essay *Macht, Recht, Moral* spricht Moór über den Dualismus von Realität und Idee folgendermaßen: "Die Feststellung, daß der Rechtsbegriff zwischen dem Reich der Macht und der Moral zu suchen ist, scheint aus einem bestimmten philosophischen Standpunkt gesehen, der zwischen "Sein" und "Sollen", zwischen Wirklichkeitsauffassung und Wertauffassung unterscheidet, vielleicht besonders zu sein... Die Macht gehört zum Terrän der Realität, der Positivität und der Kraft. Die Moral thron in der Welt der verwirklichenden Gedanken, in der Welt der Werten"<sup>18</sup>.

In seiner Anlehnung an die neukantianischen Rechtsphilosophie hatten Rudolf Stammler und Felix Somló die größte Wirkung auf Moór ausgeübt. Stammler, der auch als Gründer der neukantianischen rechtsphilosophischen Richtung bezeichnet wird, beschäftigte sich mit drei Hauptfragen: mit dem Begriff des Rechts, mit der Richtigkeit des Rechts und mit der Problematik des Anarchismus (die absolute Ablehnung der Existenz des Rechts schlechthin). Diese Fragen sind gleichzeitig auch die Grundpfeiler der Rechtsphilosophie Moórs. Er blieb aber Stammlers Auffassung gegenüber bis zum Ende kritisch, obwohl auch er über die bahnbrechende Bedeutung von Stammlers Thesen überzeugt war. Moór betrachtete Stammlers übertriebenen Formalismus als seinen größten Fehler. Am deutlichsten sah er dies dadurch manifestiert, daß Stammler das Recht als Denkform auffaßte. In der Frage bezüglich des richtigen Rechts kritisierte er Stammlers Anlehnung an Kants formale Ethik, die die konkrete Bewertung der Richtigkeit des Rechts verhindert<sup>19</sup>.

In Moórs rechtsphilosophischer Auffassung – besonders in der Anfangsphase – ist Felix Somlós Einfluß unverkennbar. Dieser Einfluß ist wegen zweier Aspekte wichtig. Einerseits war es Somló, der Moórs Interesse an Fragen der Rechtsphilosophie geweckt hat, andererseits war er der erste ungarische Rechtsphilosoph, der sich mit den neukantianischen Fragestellungen – schon in den letzten Jahren von Moórs Universitätsausbildung – konfrontiert hat. Nicht ohne Grund wurde Moór als Somlós "bester" Student bezeichnet, und er selbst fühlte sich als Somlós Erbe. So ist es auch kein Zufall, daß Moór in seinem Buch *Bevezetés a jogfilozófiába (Einführung in die Rechtsphilosophie)* Somló "den wichtigsten ungarischen Rechtsphilosoph" bezeichnete, und sein Werk dem Andenken Somlós widmete. Somló legte einen langen Weg von der extremen positivistischen naturalistischen Ansicht in die andere Richtung zurück. Am Ende seiner wissenschaftlichen Laufbahn nahm er die Grundthesen der kantianischen Philosophie an und widmete sich der Fragen der neukantianischen Rechtsphilosophie. Sein Schüler analysierte Somlós Laufbahn in einem 1921 erschienenen Essay<sup>20</sup>, nicht ohne Dankbarkeit gegenüber dem Lehrer. Moór widmete Somló auch einen Nachruf in dem Prolog von Somlós posthumen Werk, der sich mit der philosophischen Grundlegung seiner ethischen Auffassung beschäftigt, und wo er sich immerhin als Somlós Testamentsvollstrecker bezeichnete<sup>21</sup>. Auch mit der Vorbereitung der zweiten Ausgabe der *Juristische Grundlehre* (1927) und einem Essay zu diesem Werk kam er der Aufgabe nach, „Somlós Vermächtnis“ zu pflügen<sup>22</sup>. Die

Tatsache, daß Somló nicht nur seine ganze Bibliothek, sondern auch seine nicht publizierten Manuskripte an Moór vererbte, weist auf das vertraute Verhältnis der beiden hin.

Somló schloß aus seinem, auf neukantianischen Rechtsphilosophie beruhenden System, die Prüfung der kausalen Seite juristischer Erscheinungen aus. Auch er betrachtete dieselbe Fragen, die Stammler gestellt hatte als die Gebiete schlechthin, die die Rechtsphilosophie untersuchen soll: die Definition des Rechts (juristische Grundlehre) und die Bewertung des Rechts. Somlós Vorleben als Soziologe ist zu verdanken, daß er außer diesen Fragen auch die historische und gesellschaftliche Gebundenheit des Rechts vor Augen hielt. Hierin folgten ihm auch seine Anhänger. Moór ging aber über Somlós Perspektive hinaus und fügte die Fragen bezüglich der Realitätsgebundenheit des Rechts dem Forschungsgebiet der Rechtsphilosophie bei.

Barna Horváth, als Professor in Szeged gleichzeitig Moórs Kollege, charakterisierte die Beziehung zwischen Somló und Moór in Bezug auf die Entwicklung des ungarischen rechtsphilosophischen Denkens in folgender Weise: "obwohl er offensichtlich innerhalb von Somlós Gedankenwelt seine ersten Schritte getan hatte, ist über das Konzept seines Lehrers definitiv hinausgewachsen, und in seiner heutigen Form ist die Rechtsphilosophie Moórs eine völlig selbständige neue Rechtsphilosophie auch gegenüber der Philosophie Somlós". Aus Gyula Moór ist so ein Schüler geworden, der sich selbst zu einem Lehrer gewandelt hat und mit dessen Name die Gründung der "neuen ungarischen Rechtsphilosophie" verbunden ist – schreibt Barna Horváth in seiner Würdigung<sup>23</sup>.

Gyula Moór gestaltete ein eigenes rechtsphilosophisches System durch eine komplexe Betrachtung und das Zusammenschmelzen der auf ihn wirkenden philosophischen und rechtsphilosophischen Problemlösungen. In seinem Buch *Bevezetés a jogfilozófiába, (Einführung in die Rechtsphilosophie)* spricht er über die drei selbständigen Forschungsgebiete der Rechtsphilosophie, für die die positive Rechtswissenschaft nicht zu gebrauchen ist: 1. die Definition des Rechtsbegriffes (wie Somló nennt er ihn "juristische Grundlehre"), 2. die Untersuchung der allgemeinen kausalen Zusammenhänge des Rechts ("die Soziologie des Rechts"), 3. die Frage des richtigen Rechts ("die Wertlehre des Rechts", oder mit andren Worten "die Axiologie des Rechts"). Siener Auffassung nach ist für die Rechtsphilosophie die Definition des Rechts von grundlegender Bedeutung. Die Definitionsproblem „kettet die noch zu lösenden Probleme der Rechtsphilosophie zusammen“. Die Verbindung zwischen der Rechtsphilosophie und der Philosophie ist aber nicht als einseitige Abhängigkeit zu verstehen, denn "nicht nur die Rechtswissenschaft führt zur Philosophie sondern auch die Spitzhacke des Philosophieforschers stößt auf die Erscheinungen der Welt des Rechts". Zusammenfassend fährt er fort: "wenn ... wir von der Seite der Philosophie die Welt des Rechts annähern, stoßen wir auf die drei gleichen grundsätzlichen Probleme, die bei der Forschung der Präsuppositionen der Rechtswissenschaft bereits aufgetaucht sind und vom positiven Recht in die Richtung der Rechtsphilosophie führten. Diese Problembereiche sind: die Frage der *Rechtsbegriffes*, die der *kausalen Zusammenhänge des Rechts*, und der *richtigen Rechts*. Wenn wir den philosophischen Ursprung dieser Probleme benennen möchten, könnten wir das erste als die *Phänomenologie des Rechts*, das zweite als die *Psychologie des Rechts* und das dritte als die *Ethik des Rechts* bezeichnen"<sup>24</sup>.

Wegen technischen Gründen noch weniger ausgearbeitet erwähnt Moór schon in seinem Grundwerk von 1923 auch das vierte Problemfeld der Rechtsphilosophie im weitesten Sinne, nämlich die *Methodologie der positiven Rechtswissenschaften* (an einer anderen Stelle: "die Methodologie der Rechtswissenschaften"). Nach Moór gehört dieses Gebiet deswegen nicht im engeren Sinne zur Rechtsphilosophie, weil "die Wissenschaftsmethodik in den >Methodik< genannten Teil der angewandten Logik hinzuordnen ist", und damit dem Gebiet der allgemeinen Philosophie angehört. Die Methodik der Rechtswissenschaften scheint eine Frage der Wissenschaftsphilosophie zu sein, aber im weitesten Sinne gehört sie in den Interessenkreis der Rechtsphilosophie. Später legte Moór auf diese Frage größeren Wert, weil er erkannte, daß sie das bessere Kennenlernen der allgemeinen Theorie des Rechts dient<sup>25</sup>.

Auf Grund der jeweiligen Annäherungsversuche bezüglich der rechtsphilosophischen Problematik klassifiziert Moór die geschichtliche Richtungen der Rechtswissenschaft. In seinem typologischen System teilt er die unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Richtungen in sechs Gruppen auf:

1. die Rechtsphilosophie der *Juristische Grundlehre*, die die Definition des Rechts erforscht,
2. die *soziologische* Rechtsphilosophie, die nach kausalen Zusammenhängen sucht,
3. die *wertende* (aus näherer Perspektive betrachtet ethische) Rechtsphilosophie,
4. die *methodologische* Rechtsphilosophie, die die Methode des positiven Rechts erforscht,
5. die *Rechtsphilosophie der allgemeinen Rechtslehre*, die die Begriffe des positiven Rechts weiterbildet, und als letztes
6. die *zusammenfassende* Rechtsphilosophie, die mehrere von diesen Problemen untersucht<sup>26</sup>.

Diese Art von Typisierung der rechtsphilosophischen Tendenzen gibt einen *systematischen* Überblick – wie er es später nennt<sup>27</sup> – auf Grund der inneren Verwandtschaft und Ähnlichkeit der grundlegenden Richtungen in den unterschiedlichen Epochen. Den eigentlichen Unterschied zwischen den verschiedenen rechtsphilosophischen Richtungen – mit Hilfe der systematischen Gruppierung – sieht er darin, welche anderen Probleme, außer der Definition des Rechts, die jeweilige Richtung noch in ihr Forschungsgebiet einbezieht. Moór lehnt die Rechtsphilosophie der allgemeinen Rechtslehre als falsch ab und, ähnlich wie Somló, verweist sie in den Bereich der positiven Rechtswissenschaften. Seine eigene Auffassung ordnet er dem Bereich der *zusammenfassenden* Rechtsphilosophie zu: "Von den fünf Problemkreisen deren Lösung von den verschiedenen rechtsphilosophischen Richtungen im Laufe der Zeit als Aufgabe der Rechtsphilosophie angesehen wurden, die halten wir vier für berechtigt und müssen nur die allgemeine Rechtslehre ausschließen"<sup>28</sup>.

Er legt in einer chronologischen Reihenfolge die rechtsphilosophische Richtungen in seinem *Bevezetés a jogfilozófiába*, (*Einführung in die Rechtsphilosophie*) dar, die er mit einer Annäherungsweise kombiniert, die von der systematischen Gruppierung her bekannt ist. Moór führt hier die "Problemgeschichte" der rechtsphilosophischen Richtungen vor, und überzeugt seine Leser erfolgreich davon – schreibt Barna Horváth –, daß seine Rechtsphilosophie "auf der reifen und zutreffenden Kritik der bisherigen Lösungen der rechtsphilosophischen Probleme beruht"<sup>29</sup>. Nach seiner Chronologie herrschte vom Anfang des rechtsphilosophischen Denkens, vom griechischen Altertum bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die bewertende Betrachtungsweise, also die Suche nach dem richtigen Recht vor. In der zweiten Hälfte

des 19. Jahrhunderts, als der Kausalität des Rechts in den Vordergrund trat, dominierte die soziologische Richtung. Diese drängte die bewertende Sichtweise bis zum Ende des Jahrhunderts fast völlig aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie heraus<sup>30</sup>. Moórs zusammenfassende Kritik über diese zwei Hauptrichtungen zeigt ein ausgezeichnetes Beispiel seiner kritischen Betrachtung: "Das Naturrecht berücksichtigte die Bedingungen der kausalen Entwicklung nicht. Dadurch übertrat es die Grenzen der kausalen Möglichkeiten und gelangte in die Welt der unrealisierbaren Traumbilder. Die rechtshistorische und die rechtssoziologische Schulen untersuchten aber nur die Gesetze der Notwendigkeit und dadurch versanken in den Morast der aposteriorischen Rechtsnormen. Dabei blieben sie so sehr an der kausalen Existenz gekettet, daß sie sich weder darüber erheben konnten, noch geeignete Standpunkte zur Beurteilung der Wirklichkeit geben, noch solche Ideale schaffen konnten, die die Weiterentwicklung des Rechts angetrieben hätten"<sup>31</sup>. Aus dem Kampf der wertenden und der "kausalen" Standpunkte um Dominanz geriet mit Stammlers Auftritt am Ende des 19. Jahrhunderts wieder die wertende Ansicht im Mittelpunkt des Interesses. Zur zeitgenössischen "neusten" Richtungen zählt Moór – neben Stammler – sowohl die Rechtsphilosophie, die die Definition des Rechts sucht als auch die, die allgemeine, positive Rechtsbegriffe konzipiert sowie die Kelsen'sche methodologisch-normative Jurisprudenz.

Gyula Moór gehörte schon von Anfang seines Laufbahns an zu den Anhängern der neukantianischen Richtung, für die die Trennung der Welt der Realität von der Welt des Wertes immerhin von grundlegender Wichtigkeit war, aber die auch versucht haben in die Beziehung der beiden Welten Ordnung zu bringen und zwischen ihnen eine bestimmte Verbindung herzustellen. Von Anfang an war der Eckpfeiler seiner Theorie die These über den Doppelcharakter des Rechts, welche die Diskrepanz zwischen Realität und Wert des Rechts betont. Diese Gedanken legte er zum ersten mal in seinem schon erwähnten Essay *Macht, Recht, Moral* dar. Später baute er auf diese These, wie auf einen "Eckpfeiler", seine erste zusammenfassende Arbeit, die *Bevezetés a jogfilozófiába*, (*Einführung in die Rechtsphilosophie*) auf. Das Recht ist, nach seiner Auffassung, ein kompliziertes, aus bunten Fäden zusammengewobenes Phänomen, welches aus der Verbindung verschiedener Komponenten besteht, die einerseits „zur Welt des kausalen Seins“, andererseits „zur Welt der Werte“ gehören. Wie Barna Horváth schreibt, einerseits wegen der konsequente Trennung der Welt der Tatsachen und der Werten, andererseits aber wegen der Verknüpfung der zweier getrennten Gebiete im Struktur des Rechtsbegriffs ist „die Rechtsphilosophie Moórs von herausragender Bedeutung. Dieser Gedanke ist der Grundgedanke der neuen Rechtsphilosophie"<sup>32</sup>. Zutreffend bemerkte Moór später, daß der kantianische Dualismus von Realität und Wert die rechtsphilosophische Anschauung zwar vertiefte, aber oft führte bei vielen Neukantianern diese Unterscheidung "in eine lebensfremde theoretische Sackgasse"<sup>33</sup>. Nach seiner Meinung führt die Auffassung der 1920-er Jahre, die die Rechtsphilosophie auf die Metaphysik aufbauen wollte (Erich Kaufmann, Julius Binder, Arthur Baumgarten) ebenso auf Irrwege. In seinem Essay *Metafizika és jogbölcsélet* (*Metaphysik und Rechtsphilosophie*) streitete er die Daseinsberechtigung der metaphysischen Rechtsphilosophie ab, weil er die Auffassung unannehmbar hielt, die den Unterschied zwischen Wort und Realität eliminierte.

In seiner „synoptischen“, auf Synthese strebenden rechtsphilosophischen Auffassung – obwohl er den Doppelcharakter des Rechts immer anerkannte – ist in den 1930-er Jahren eine Änderung festzustellen. Dieses Wandel klärt sich in seinen Schriften aus der 40-er Jahren ab. Die neue Ansichten lassen sich eigentlich nicht in seiner Rechtsphilosophie, sondern eher in der allgemeinen philosophischen Grundlagen seiner Rechtsphilosophie beobachten. Nach Moór's Meinung ist es fast natürlich, daß nach der fachwissenschaftlich geprägten Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts die allgemein-philosophischen Fragen in den Vordergrund getreten sind, und mit recht wird das 20. Jahrhundert als „die philosophische Epoche der Rechtsphilosophie“<sup>34</sup> bezeichnet. Das erste Zeichen dieses Wandels sind in seinem längeren Essay *A logikum a jogban (Das Logische im Recht, 1928)* zu beobachten, wo er das Recht zum erstenmal als ein solches Phänomen betrachtet, welches dem Reich der „wertvollen Realität“ zugehört: „Wie die Phänomene, die im Kreis der menschlichen Kultur gehören, im allgemeinen weder keinen blanken Realitäten, noch keine leblosen Wertideen, sondern enge Verschlingungen von Wirklichkeit und Wert sind: also einerseits als mit Intellekt versehene wertvolle Realitäten, andererseits als Wertideen zu betrachten sind, die das wirklichen Leben bewegen, so hat auch das Recht zwei Gesichter: es greift gleichzeitig sowohl in die Welt der Realität und in die Welt der Werte hinein“<sup>35</sup>.

In seinem 1934 publizierten Essay *Szociológia és jogbölcselet (Soziologie und Rechtsphilosophie)* tat er den nächsten Schritt in die Richtung der neuen Rechtsanschauung als er „das Wesen des Rechts“ untersuchte. In diesem Werk grenzt er sich scharf von der allgemeinen Auffassung der zeitgenössischen Soziologie und auch von der Hegel'schen Interpretation ab. Seiner Meinung nach ist die Gesellschaft nicht nur als ein Organismus, als Teil der Natur, und als in das Reich des objektiven Geistes gehörendes Phänomen zu definieren, sondern auch als „der Treffpunkt der Naturwelt und der Welt der Ideen, der Welt des Geistes“ zu betrachten ist: „Die Gesellschaft setzt sich auf diese Weise aus der psychophysischen Realität der menschlichen Aktivitäten zusammen. Diese Fragmenten der *psychophysischen Realität* werden allerdings durch *geistige Klammern* zur *gesellschaftlichen Phänomenen*, letztendlich zur Einheit des gesellschaftlichen Lebens verknüpft“<sup>36</sup>. Was über das gesellschaftliche Leben im allgemeinen gesagt wurde, wandte Moór auf allen Phänomene des gesellschaftlichen Daseins an, so auch auf die „gesellschaftlichen Macht“, die mit dem Recht im engsten Zusammenhang steht. Die Dualität liegt auch hier auf der Hand, da die gesellschaftliche Macht beinhaltet „sowohl die körperliche Kraft der Menschen, die die Stützen der Macht sind, als auch die seelischen Grundlagen ihrer physischen Kraftentfaltung“. Aufgrund seinem Gedankengang scheint die folgende Feststellung, die eine logische Konsequenz der Vorhergehenden ist, einleuchtend zu sein: „Im Recht ist die Verbindung zwischen der Realität und dem Idealen, der körperlich-seelischen Realität und der geistigen Inhalte, die Berührung von empirischer Existenz einerseits und von Werten, von Normen andererseits zu beobachten. Das Recht ist ein System von Regeln, Vorschriften, Normen, die bestimmte Gedankeninhalte vorzeigen. Aber es ist nicht nur ein System von Gedanken, geistigen Inhalten, sondern auch ein System der menschlichen Aktivitäten, versehen mit psychophysischen Realität“<sup>37</sup>.

Die den kantiansichen Ausgangspunkt überholende Betonung des Doppelcharakters des Rechts ist der eigentliche Tragpfeiler seiner rechtsphilosophischen Auffassung, der auch in den Werken *Macht, Recht, Moral und Bevezetés a jogfilozófiába, (Einführung in die Rechtsphilosophie)* zum Vorschein kommt. Es zeigt sich hauptsächlich in der Definition des Rechts, als Moór den Dualismus der zwei Sphären dadurch auflösen will, daß er in den Rechtsbegriff solche Begriffselemente, wie „tatsächliche Geltung“, beziehungsweise „gewöhnlicher Gehorsam“ „hineinhebt“. Eine Modifikation in seiner Gesinnung zeigt in seinem Essay *Szociológia és jogbölcselet (Soziologie und Rechtsphilosophie)* die Berücksichtigung der ontologischen Thesen des Neukantianers, Heinrich Rickert und des Neuhegelianers, Nikolai Hartmann. Diese setzten sich der Lehre der Kant-Epigonen entgegen, die es versucht haben die Thesen der Verfechter des unversöhnlichen Antagonismus zwischen Realität und Wert zu widerlegen, und die Verknüpfung, die Beziehung der zwei Sphären neuartig zu erklären. Moór's Meinung nach, ist es noch Niemandem gelungen, diese, am meisten unstrittene Frage der zeitgenössischen Rechtsphilosophie zu beantworten. Von den beiden obengenannten Philosophen bevorzugt er eher Richerts philosophische Auffassung, und sieht in dieser das Fundament, worauf man bei der Ausarbeitung einer neuen Rechtsphilosophie bauen kann. Im Grunde genommen konzipiert er gegen Hans Kelsens Auffassung seine These, laut deren dürfen wir den Unterschied zwischen Realität und Wert, im Sinne eines definitiv-spekulativen Ausgangspunktes nicht als „logischen Gegensatz“ auffassen: „Zu demselben logischen Subjekt können wir ohne logischen Widerspruch ein bestimmtes logisches Prädikat anschließen, welches gleichzeitig sowohl über das Sein als auch über den Wert etwas aussagt. Die empirische Existenz irgendeiner Statue steht nicht im logischen Widerspruch mit der Schönheit der Statue, mit ihrem ästhetischen Wert. Man kann nur gleichartige Sachen als einander sich ausschließenden logischen Gegensatz vergleichen, und keine solche verschiedenartige wie Realität und Wert“<sup>38</sup>. Dies bedeutet natürlich nicht, daß die Realität vom Wert oder umgekehrt, der Wert von der Realität abgeleitet werden könnte, beziehungsweise der eine auf den anderen zurückzuführen wäre, was gerade die Eliminierung des Unterschiedes zwischen den beiden bedeuten würde. Moór's Auffassung nach, wengleich wir die Standpunkte der formalen Logik beachten und so zwischen Realität und Wert scharf differenzieren, aber diesen Unterschied doch nicht als logisches Widerspruch betrachten, so steht uns nichts im Wege, zwischen den beiden einen Zusammenhang, eine Verbindung suchen zu können. Diese Verbindung kann aber weder kausale, noch solche sein, welche von der „immanenten Gesetzmäßigkeit“ der Welt der Werte charakterisiert ist. Die Verbindung sollte vielmehr von einer „dritten Art“ sein, welche die Berührung der zwei heterogenen Sphären durch eine eigenartige Gesetzmäßigkeit charakterisiert. Diese Gesetzmäßigkeit ist „nach der erkenntnistheoretischen Auffassung des Realismus in der abwechslungsreichen Struktur des objektiven Gegenstandes sowie nach der idealistischen Auffassung im inneren Reichtum der subjektiven Bewußtseins zu suchen“. Nach Moór ist es „bezüglich der realistischen Auffassung die Einheit des Objektes und bezüglich der idealistischen Auffassung die Einheit des Subjektes, die Berührung und Verbindung der unterschiedlichen Sphären in letzter Instanz ermöglicht“<sup>39</sup>. So gelang Moór in das Reich der „wertvollen Realität“, wo sich die zwei Sphären treffen.

In seiner *Jogfilozófia (Rechtsphilosophie)* vertieft Moór immer mehr die philosophische Fundierung seiner Untersuchungen betrefflich der „wertvollen Realität“<sup>40</sup>. Während die „alte Philosophie“ sich nur auf die Naturerscheinungen konzentrierte und auch „der größte Philosoph aller Zeiten, Kant seine Untersuchungen bloß auf die Mathematik und auf die Naturwissenschaften beschränkte“, ist es als die größte Errungenschaft der „neueren Philosophie“ zu betrachten, daß sie „auch die Phänomene der vom Mensch erschaffenen Welt, die Phänomene der Geschichte, der Gesellschaft und der Kultur“ neben der Naturerscheinungen stellte. Die Welt der wertvollen Realitäten, also die Welt der menschlichen Kultur („die Welt der Schöpfungen, die durch den klaren Geist des Menschen zustandegebracht sind“ – schreibt Moór) ist viel komplizierter, als die Welt der Natur. Die menschliche Kultur umfaßt auch solche Sphären wie die Moral, die Geschichte, das Recht, die Welt des gesellschaftlichen Lebens. Die gemeinsame Charakteristik alldieser ist, daß sie „Phänomenen mit zwei oder wenn man mag, drei Schichten sind: *menschliche Handlungen*, beziehungsweise ihre *körperliche und seelische Seite* sowie als dritte Seite des bewußten menschlichen Willens und der menschlichen Handlungen, die man am schwierigsten begreifen kann, weil man es nicht erfahren, sondern nur verstehen kann: *der geistige Inhalt*. Die Gedanken, Gefühle, Regeln, also die Werte (geistige Inhalte), die den gesellschaftlichen und historischen Phänomenen ihr Charakteristikum geben, ruhen auf körperlich-seelischer Basis“. Weil das Recht ein gesellschaftliches und historisches Phänomen ist, das aus menschlichen Handlungen und aus den darauf beziehenden Gedanken sowie aus Werte besteht, ist es offenbar – schreibt Moór –, daß die Philosophie, die and die Rechtsphilosophie am nächsten herankommt, ist die sogenannten „Kulturphilosophie“. Soweit wird für ihn die kantianische Unterscheidung, die eine klare Trennung zwischen der Welt der Natur, dem *mundus sensibilis*, das eine unbegrenzte Geltung der kausalen Gesetzen sichert, und zwischen der Welt der Ideen, der Werte, der klaren Vernunftsprinzipien, dem *mundus intelligibilis* vorsieht, völlig inakzeptabel.

Moór mißbilligte gerade deswegen, daß die neukantianische Rechtsphilosophie, die das Recht als bloße Norm angesehen hatte, es in die Welt der *mundus intelligibilis* einordnete. Rudolf Stammler zum Beispiel, „der größte neukantianische Rechtsphilosoph“ – schreibt Moór – definiert das Recht durch dessen bloßen >Geltungsanspruch<. Das Recht ist für ihn bloß „ein Wertungsmaß, mit ideologischen Existenz, mit dessen Hilfe man die menschliche Handlungen in der empirischen Wirklichkeit beurteilen kann, das selbst aber nichts von dieser empirischen Realität aneignet“. So ist es völlig nebensächlich, ob dieses Maß in der empirischen Realität tatsächlich zur Geltung kommt. Hans Kelsen – den Moór „den anderen wichtigen Rechtsphilosoph unseres Jahrhunderts“ nennt – trennt in seiner reinen Rechtslehre am konsequentesten die Welt des „Seins“ und „Sollens“ voneinander und betont am stärksten den bloßen Normcharakter des Rechts, das mit der empirischen Realität nichts zu tun hat<sup>41</sup>.

Laut Moórs Feststellung vertrat Felix Somló, „der ungarische Vertreter der neukantianischen Rechtsphilosophie“ „eine viel vernünftige Auffassung“. Somló meint, „daß man den Rechtsbegriff gar nicht als eine >klare< Definition betrachten kann, die frei von den empirischen Tatsachen ist, sondern soll vielmehr als ein empirisch-allgemeiner Begriff, als unveränderte und unvergängliche Element der

veränderlichen rechtlichen Phänomene, angesehen werden“. Auch Somló wird nur durch sein Vorleben als Soziologe, weil er die „realen Tatsache der gesellschaftlichen Macht“ in den Begriff des Rechts einbezieht, davon gerettet, daß auch er der neukantianischen Einseitigkeit als Opfer fällt. Trotz alledem hielt auch er die Untersuchung der Wirklichkeitsseite des Rechtes nicht für Aufgabe der Rechtsphilosophie<sup>42</sup>.

Gegenüber den neukantianischen Definitionen vertrat Moór die Auffassung, daß auf dem Gebiet des „lebendigen Rechts“ eine ganz offenbare und unbestreitbare enge Beziehung zwischen den zwei getrennten Sphären des kantianischen Weltbildes, zwischen den spirituellen Welt und der Welt der realen Erfahrungen besteht. Auf der Ebene der allgemeinen Philosophie meinte er mit der Hilfe der sogenannten „*neueren kulturphilosophischen Richtung*“ diese Verbindung begründen zu können. Diese neue philosophische Auffassung, die aus der Synthese der kantianischen-neukantianischen und hegel'schen Gedanken zustande kam, darf man Moórs Meinung nach „unverzagt als die bedeutendste philosophische Strömung der letzten Jahrhunderthälfte“ betrachten. Diese neue Betrachtungsweise entfaltete sich voll in seinen Werken, die am Anfang der 1940-er Jahre erschienen sind. Einige der bedeutendsten Abhandlungen waren: *A jog nívóvalta az újabb kultúrfilozófia megvilágításában (Das Wesen des Rechts in dem Lichte der neueren Kulturphilosophie)*, *Recht und Gesellschaft, Újkantianizmus és újhegeliánizmus a jogfilozófiában (Neukantianismus und Neuhegelianismus in der Rechtsphilosophie)*. Auch seine Bücher wie: *A szabad akarat problémája (Die Problematik des freien Willens)* und *A jogbölcsélet problémái (Die Problemen der Rechtsphilosophie)* sind hier zuzählen.

Diese neue philosophische Betrachtungsweise, die die Vereinbarung der kantianischen und hegelischen Gedanken akzeptierte ist auch deswegen interessant in Moórs Rechtsphilosophie, weil er in seinem ersten zusammenfassenden Werk von 1923 Hegels Rolle in der Rechtswissenschaft (Rechtsphilosophie) noch kaum zu würdigen suchte. Folglich seines veränderten Standpunktes verkündigt er dagegen am Anfang der 40-er Jahre pointiert die Aktualität der hegelischen Gedanken: „den richtigen Weg zur Entdeckung des Wesens der sozialen Existenz zeichnete in der Philosophie eigentliche Hegel auf, als er die gesellschaftliche, historische und kulturelle Realität als >objektiver Geist< interpretierte“<sup>43</sup>. Laut Moór besteht der größte Verdienst Hegels darin, daß er in diesen Sphären überall Geist, Intellekt sowie Werte sah, und in seinem Geschichtsphilosophie die enge Verbindung zwischen gesellschaftlicher Existenz und geistiger Welt entdeckte: „In der hegelianischen Philosophie – nach der Interpretation Moórs – wiederholt sich ... das aristotelische Experiment, in dem die Ideen in die empirische Realität hineingelegt wurden, und dadurch kam ein monistisches Weltbild zustande“<sup>44</sup>. Diese Auffassung, mit unzähligen „metaphysischen Spekulationen“ belastet, ermöglicht es nicht die Natur, als Reich der kausalen Notwendigkeiten, in einem Weltbild einzufügen, die mit „Geist“ und Freiheit gesättigt ist. Moórs Meinung nach sind es diese Schwierigkeiten der hegelianischen Monismus, die einem „neuen philosophischen Dualismus“ den Weg bahnen, „welcher das Universum nicht auf die Welt der Natur und auf die Welt der klaren Ideen, oder mit anderen Worten, auf Realität und auf Wert zerteilt, wie es Platons und Kants Dualismus tun, sondern zwischen einer wertlosen Realität, also der *Welt der Natur* und einer wertvollen Realität, also der *Welt der Kultur* unterscheidet. Dieser neue

Dualismus eignet die Grundgedanken des Monismus von Aristoteles und Hegel an, daß man die Ideen in die empirische Realität hineinlegen muß, aber dies muß nur auf die eine Hälfte der empirischen Realität, auf die kulturelle Realität begrenzt sein. Die andere Hälfte der empirischen Realität, die *Natur* faßt dieser Dualismus nach der kantianischen Konzeption auf, also betrachtet sie als von Ideen, Zielen und Werten freie – oder wenigstens von *ateoretischen* Werten freie – Realität<sup>45</sup>. Infolgedessen verändert sich Moór's Urteil betrefflich der neukantianischen und neuhegelianischen Richtung, und er versucht das Weltbild der "modernen Kulturphilosophie", die seiner Meinung nach auf einer tatsächlichen Synthese fußt, in seine Rechtsphilosophie hineinzubringen. Natürlich wurde das Zustandekommen dieser Synthese durch die "neuesten" Ergebnisse sowohl der neukantianischen, als auch der neuhegelianischen Rechtsphilosophie beeinflusst.

Moór, als er den Einfluß der zwei Richtungen bewertet, äußert sich sehr kritisch. Als unvergängliches Verdienst der neukantianischen Rechtsphilosophie hebt er die Detailliertheit der methodischen Fragestellungen heraus, wozu auch er selbst bis zum Ende treu blieb. Die Antworten aber und der übermäßig "formale Charakter" der ausgearbeiteten Theorien führten die neukantianische Auffassung – wie er es schon früher formulierte – in eine "lebensfremde theoretische Sackgasse".

Er betrachtet den Neuhegelianismus, den er 1923 noch unter den "verschiedenen soziologischen Richtungen" einordnete, als eine Richtung, die zur wertenden Auffassung nahesteht und "den ganzen Werdegang auf die Entwicklung der objektiven Werte der Menschheit, auf die Entwicklung der Kultur zurückführt". Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts brachte Josef Kohler, der Begründer der neuhegelianischen rechtsphilosophischen Schule – dessen Seminare Moór in 1912 in Berlin besuchte – die Entwicklung des Rechts mit der ganzen kulturellen Entwicklung der Nation in Zusammenhang. Ähnliche Thesen wurden von Friedrich Berolzheimer, dem anderen hervorragenden Vertreter der neuhegelianischen Richtung, der durch die Übernahme der Entwicklungsgedanke der hegelianischen Philosophie sehr verbunden war, aufgestellt. Er sah die historische Entwicklung durch die Entwicklung der Ideen gelenkt<sup>46</sup>. Moór's Meinung nach, hatte diese Richtung es versucht, die hegelianische Philosophie, die von vielen "metaphysischen Spekulationen" belastet und völlig überholt war, von dieser Last zu befreien.

Moór selbst entdeckte diese seit 20-30 Jahren bekannte Gedanken eigentlich nur um die Mitte der 30-er, anfangs der 40-er Jahre. Zu dieser Zeit charakterisiert er Kohlers Neuhegelianismus als eine Wende vom "ahistorischen Naturjurist Kant zum historischen Hegel", derjenige die Gedanke der Entwicklung und Kultur zum Grundpfeiler seiner Rechtsphilosophie machte. Kritisch bemerkt er: "Aus dieser Auffassung sollte sich das rechtsphilosophische Problem des Rechtsbegriffes und das kausale und soziologische Problem des Rechts herausentwickeln: es stand frei, das Wesen des Rechts als eine Einheit von Wert und Realität zu bestimmen und die Verbindung des Rechts mit anderen Phänomenen der kulturellen Realität aufzuhellen. Man hätte auch die Frage stellen sollen, wie weit man die Rechtsentwicklung, die nicht bloß ein logischer Vorgang ist, als kausal-notwendige Entwicklung auffassen kann"<sup>47</sup>. Auf diese Fragen finden wir keine Antwort in Kohlers Rechtsphilosophie und noch weniger in den Werken der neuhegelianischen Richtung, die in den 20-er, 30-er Jahren erschienen sind (z.B. in den Werken von Julius Binder). Die zeitgenössische

neuhegelianische Rechtsphilosophie trug nur wenig Wertvolleres „dem Gedankengut der Rechtsphilosophie“ bei, stellt Moór fest; ihr Verdienst ist nur, daß sie auf das Problem aufmerksam gemacht hat, daß "das Recht keine erkenntnistheoretische Kategorie ist – wie es der Neukantianismus behauptete –, sondern eine historische und gesellschaftliche Realität, und als solche gehört es in das Reich der Kultur und des Geistigen"<sup>48</sup>.

Was ist aber diese neue Synthese eigentlich, die in der "neuen (modernen) Kulturphilosophie" ausgeformt wurde und für Moór eine neue "Presupposition" bedeutete? Moór suchte die, im philosophischen Denken auftretende moderne Synthese bei den Gedanken und Denkern der "neueren philosophischen Richtungen". So fand er zwei konkrete philosophische Auffassungen, in denen er die Möglichkeit der ersehnten Synthese zu entdecken glaubte. Die eine war die um die Jahrhundertwende sich ausformende, mit der "Wertlehre sich befaßende" oder "Südwestdeutsche Richtung" der neukantianischen Philosophie, die vom Neukantianismus her die Annäherung zum hegelianischen Weltbild suchte. Diese Richtung – gegenüber der ebenfalls neukantianischen sogenannten "Marburger Schule", die auf den methodischen, beziehungsweise logischen – erkenntnistheoretischen Fragen den Hauptwert legte – versuchte eine wissenschaftlich untermauerte Kulturphilosophie zu begründen, die sich auf eine allgemeine Werttheorie aufbaute. Aus ihren Repräsentanten zeigte Moór vor allem der Philosophie von Heinrich Rickert entgegen Interesse. Das Hauptanliegen der Rickert'schen Philosophie ist nach Moór's Interpretation folgendes: "Die Welt der Geschichte, Gesellschaft und Kultur wird seiner Meinung nach aus solch komplexen Phänomenen gebildet ..., die einerseits aus einer körperlich-seelischen Realität besitzendem Teil, andererseits aus einem zu diesem Teil "haftenden" und durch diesen "getragenen" anderen Teil, also aus dem geistigen Schicht der Phänomene, Gedanken, Ziele, Ideen und Werten bestehen. Die Welt der Kultur ist auf diese Weise der wertlosen, kausalen Naturrealität gegenüber als >wertvolle Wirklichkeit< zu betrachten, die annähernd mit Hegels >objektivem Geist< gleichbedeutend ist, aber sie unterscheidet sich davon dadurch, daß sie – dem Kant'schen Dualismus von Realität und Wert entsprechend – sich auf zwei scharfgetrennte Teile, auf die Schicht der körperlich-seelischen Realität und auf die Schicht der geistigen Phänomene zerfallen, die aber miteinander eng verbunden sind"<sup>49</sup>. In dieser "wertvollen Realität" werden die Realität und die Wert, die bei Kant scharf differenziert und voneinander getrennt sind, bezüglich der Gesellschaft und der Kultur bis zu einem gewissen Grad verschmelzt. Sie bilden sogar eine Einheit. Trotzdem, vielleicht wegen seiner kantianischen Veranlassung, grenzt Rickert doch einen Teil, der aus „körperlichen-seelischen Realität“ besteht und einen, der sich aus Bedeutungen, Werten, kurzum aus "geistigen Inhalten" zusammensetzt, ab.

Die andere Richtung, in der die Elemente der ersehnten Synthese zu finden sind, geht aus der hegelianischen Philosophie aus, und versucht einen Weg zu der kantianischen Philosophie zu finden. Moór's Meinung nach war Nicolai Hartmann der bedeutendste Repräsentant dieser Richtung, der "versucht hat, die heutzutage schon unhaltbare metaphysische Spekulationen von Hegel fallenzulassen, seinen >objektiven Geist< als Realität der gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Existenz aufzufassen. Weiterhin werden innerhalb dieser Realität – dem Kant'schen Dualismus

von Realität und Wert entsprechend – zwei Ebenen unterscheidet: eine Ebene der psychophysischen Realität und eine geistige Ebene.“<sup>50</sup>

Während Moór aus der rickert'schen Philosophie, die die Existenzsphären des kant'schen Dualismus umstrukturierte, mit der Verkoppelung von Wert und Realität den Begriff der "wertvollen Realität" ableitet, sieht er in der hartmann'schen Seinslehre die relative Auflösung des Monismus der hegel'schen "objektiven Geist": „Es ist wahr, daß anders als Kants Dualismus, die pluralistische Auffassung von Hartmann über eine ganze Reihe von Existenzebenen spricht. Wenn man aber von seinen vier "Hauptschichten" die unteren drei – die zusammen betrachtet eigentlich die Welt der >Natur< ausmachen, und durch sie wird die Natur nur auf eine anorganische, auf eine organische und auf eine seelische Realitätsebene geteilt – als die Existenzebene der >psychophysikalischen Realität< zusammenfaßt und diese der oberen Ebene der >geistigen Existenz< entgegen aufstellt, dann ist es nicht zu leugnen, daß man ein, dem kantianischen Dualismus der sensiblen und intelligiblen Welt sehr ähnliches Weltbild gewinnt“<sup>51</sup>. Es ist wahr – stellt Moór fest –, daß Kant zwischen den sensiblen und intelligiblen Welt "keine Brücke schlägt", während Hartmann eine enge Verbindung zwischen den einzelnen Existenzschichten beschwört. Aus dem Vergleich der Auffassungen von Rickert und Hartmann zieht schließlich den folgenden Feststellung: "Wenn wir Hartmanns oberste geistige Ebene ausklammern und die andere Existenzschichten in eine Ebene der körperlich-seelischen Realität zusammenfassen, wir können sagen, daß diese zwei hervorragende Repräsentanten der neusten Kulturphilosophie die gesellschaftlichen und historischen Phänomene gleichermaßen als eine Verbindung zwischen der körperlich-seelischen Realität und den geistigen Inhalte erfassen“<sup>52</sup>. Aber während Rickert von dem neokantianischen Dualismus der Realität und Wert ausgegangen ist und sich bemühte diese Dualität im Begriff der "wertvolle Realität", der Kultur zu einer Einheit zusammenzufassen, Hartmann, aus dem hegelischen Monismus ausgehend, das sich zur Identität der Realität und der Wert, zum Prinzip "alles was ist, ist vernünftig" bekannte, versuchte es im Kulturbegriff, der dem hegel'schen "objektiven Geist" entspricht, die "körperlich-seelischen Realität" von den Schichten zu trennen, die durch ihn "getragen" werden.

Von seinen Werken, die die neue kulturphilosophischen Auffassung analysieren, müssen wir sein Buch *A szabad akarat problémája (Das Problem des freien Willens)* herausheben. Dies war die umfangreichere, im Druckerschienene Version seiner akademischen Antrittsrede. In diesem Werk setzt er sich am gründlichsten mit den Auffassungen von Rickert sowie von Hartmann auseinander. Aufgrund der neueren Kulturphilosophie analysiert er die, für die Rechtswissenschaft besonders wichtige Frage der Willensfreiheit. Moórs Auffassung nach verließen Rickert und Hartmann ihre frühere Thesen und zogen die logische Konsequenzen des als Grundlage dienenden philosophischen Weltbildes nicht voll durch, als sie ihren Standpunkt bezüglich der Frage des freien Willens formulieren. Laut dessen ist der freie Wille nicht anders, als ein „vollkommen unverifizierbare, irrationale Sache“. Moór ist dagegen der Meinung, daß man aus dem philosophischen Weltbild der Beiden ausgehend und dasselbe konsequent folgend zu einer gegenteiligen Folgerung gelangen kann. So "wurzelt die Freiheit des Willens gerade in der Verneinung des Irrationalen, also im Intellekt, in der Vernunft“<sup>53</sup>. Moór drückt es anderswo so aus, daß die freie

Wahl praktisch nur soviel bedeutet, daß "der Mensch in seinem Tun seine Vernunft folgen kann; die kausalen Kräfte seines Körpers – von seinen akusalen, geistigen Zielsetzungen gesteuert – kann er in der kausalen Weltprozeß einsetzen, und so kann er der Anfang, der Ausgangspunkt der kausalen Ereignissen sein“<sup>54</sup>. Als Schlußfolgerung stellt er fest, daß die Freiheit des Willens kein Mysterium oder gar kein metaphysisches Rätsel bedeutet, sondern nur so viel, daß „der Mensch ein denkendes Wesen ist, die entsprechend seiner Vernunft handeln kann: >Cogito, ergo liber sum<“. In diesem Sinne braucht man den freien Willen auf allen Rechtsgebieten, denn es wäre sinnlos, „solchen Lebewesen rechtliche Befehle zu erteilen, die den Sinn der rechtlichen Normen nicht begreifen und ihren Willen nicht nach den Wertanforderungen dieser Normen richten können“<sup>55</sup>.

Moór stellt 1942 fest, daß das neue philosophische Weltbild „heute eher nur in den allgemeinen philosophischen und kulturphilosophischen Werken zu wirken scheint“, und "die Aufgabe unserer heutigen Rechtsphilosophie ist, daß sie dieses neue Weltbild ... in der philosophischen Betrachtung des Rechts nutzbar macht“<sup>56</sup>. Es kann auf diese Stelle nicht unsere Aufgabe sein, die doch eine kritische Analyse erfordernde Frage zu beantworten, warum Moór die hartmann'sche und rickert'sche Philosophie so willkürlich interpretiert. Es ist auch dahinzustellen, inwiefern diese neue philosophische Grundlage seine früher eindeutig neokantianische Ansicht veränderte und inwieweit sie ihn Richtung der neuhegelianischen Rechtsphilosophie lenkte. Zum Verständnis seiner rechtsphilosophischen Auffassung wäre aber aufschlußreich zu untersuchen, in welcher Weise das neue kulturphilosophische Weltbild seine Auffassung bereicherte, oder wie er es ausdrückte, wie man "das Wesen des Rechts" im Lichte "der neueren Kulturphilosophie" interpretieren kann. In seinem Buch *A jogbölcselet problémái (Die Probleme der Rechtsphilosophie)* faßte er sogar die programm-mäßige Aufgabe der Rechtsphilosophie zusammen. Laut dieses Programmes könnte sich auch in der Rechtsphilosophie eine produktive Synthese der modernen neokantianischen und neuhegelianischen Richtungen verwirklichen, wie es auch in der neuen Kulturphilosophie geschah“<sup>57</sup>.

Sein Versuch, diese Synthese zu schaffen, blieb aber ein Torso wegen des Krieges und seiner darauffolgenden Tätigkeit im öffentlichen sowie politischen Leben. Auch seine sich immer mehr verschlimmernde Krankheit vereitelte den letzten Versuch, die philosophischen Grundlagen seiner Rechtsphilosophie noch einmal gründlich auszuarbeiten. Eigentlich finden wir diesbezüglich nur einige Hinweise in seinen Schriften, wo er die rechtswissenschaftliche Folgen der neuen philosophischen Annäherungsversuche untersuchte und die Grundthesen seiner früheren, im Neokantianismus fußenden Auffassung als bestätigt ansah: "Wenn wir die Ergebnisse der neueren Kulturphilosophie betrachten, ... sollen wir das Recht nicht bloß als System abstrakter Vorschriften verstehen. Das Recht ist auch eine körperlich-seelische Realität von solchen menschlichen Handlungen, wo der geistige Inhalt des Rechts als lebendige Wirklichkeit erscheint. Das Recht hat also einen geistigen Bestandteil: es besteht aus rechtlichen Gedanken und Vorschriften, die den Inhalt seiner Normen ausmachen. Es hat aber auch einen körperlich-seelischen Bestandteil: diese sind diejenige seelischen Prozesse, durch die die Leute die Rechtsvorschriften wahrnehmen und ihren Willen dadurch beeinflussen lassen, sowie auch die Körperbewegungen, die äußerliche bezeugen, daß ein auf die Befolgung der Rechtsnormen gerichteter Wille

zustandekam. Diese körperlichen und seelischen Prozesse gehören genauso zur rechtshistorischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit, wie die Norminhalte, die eine geistige Bedeutung in sich tragen. Ohne sie würde das Recht auf dem Papier bleiben und es würde gar keine Rolle im Leben der menschlichen Gesellschaften spielen<sup>58</sup>. Dieses Zitat bezüglich des Wesens des Rechts spiegelt Moórs Ziel, die ersehnte Synthese der kantianischen Dualismus und der hegelianischen Monismus, gut wieder. Diese Synthese macht "einerseits die Wirklichkeit gegenüber der neukantianischen Einseitigkeit gleichberechtigt, andererseits aber betont sie kraftvoll die geistige Verbindungen und Bezugspunkte der gesellschaftlichen Wirklichkeit"<sup>59</sup>.

Moór verstand sich selbst nie als ein neukantianischer Rechtsphilosoph, obwohl er Kants Philosophie immer sehr schätzte. Trotzdem müssen wir ihn, nach die Fragestellungen seiner Rechtsphilosophie, unter die Neukantianer einordnen. Eine Zuordnung dieser Art ist natürlich immer willkürlich, denn öfters gibt es auch in grundsätzlichen Fragen wesentliche Unterschiede zwischen den Denkern, die der gleichen Richtung zugeordnet sind.

Die enge Verbundenheit mit einer bestimmten Richtung kann man im allgemeinen wegen der gleichen oder ähnlichen Fragestellung oder Problembezogenheit als erwiesen betrachten, während die Unterschiede zwischen den Antworten bei der Beantwortung der Fragen nur die Souveränität des einzelnen Denkers bezeugen. Auch das Beispiel der neukantianischen Philosophen zeigt bestätigt diese These, denn bei ihnen führen die ähnliche Fragestellungen zur Schlußfolgerungen ganz verschiedener Art. So können wir viele Denker, beispielweise auch Rudolf Stammler, Felix Somló und Hans Kelsen, zu derselben allgemeinen Richtung zuordnen, obwohl sie in ihren letzten Konklusionen vonaninander viel weiter stehen, als andere Rechtsphilosophen, die eventuell von einer ganz gegensätzlichen philosophischen Basis ausgegangen sind. Der Neukantianismus mit seiner unzähligen Richtungen erwies sich als geeignet zur Versöhnung der unterschiedlichsten rechtsphilosophischen Thesen und Lehren. Diese Tatsache machte es Moór möglich, eine eigenartige und selbständige Synthese der "ewigen Problemen" der Rechtsphilosophie zu versuchen. Obwohl er diese Synthese seiner rechtsphilosophischen Auffassung nicht vollenden konnte, aus seinen Schriften ragt ein rechtsphilosophisches System heraus, in dem er die Extremitäten des Neukantianismus vermeiden wußte und wo er das Recht nicht nur auf die Welt der Normen einengte, sondern seine Zweiteit, seinen wirklichen und normativen Charakter beweisen und immer wieder betonen konnte.

Durch die Beschäftigung mit dem "Wesen und der Problemen der Rechtsphilosophie" ist es Gyula Moór gelungen, die ungarische Rechtsphilosophie dem zeitgenössischen Europa und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt zu machen und für sie eine bestimmte Anerkennung zu verschaffen. Durch seine Rechtsphilosophie wurde auch die zeitgenössische ungarische positive Rechtswissenschaft stark beeinflusst. Dies stimmte mit seiner Auffassung betrefflich der Rolle und Aufgabe der Rechtsphilosophie völlig überein.

## Fußnoten

<sup>1</sup> Über das Leben und Werk von Gyula Moór siehe vor allem: *József Szabadfalvi*, Moór Gyula (Egy XX. századi magyar jogfilozófus pályaképe) (Gyula Moór. Lebenswerk eines ungarischen Rechtsphilosophen im 20. Jahrhundert) Osiris Századvég Könyvkiadó, Budapest, 1994. (Mit deutscher und englischer Zusammenfassung)

<sup>2</sup> Die wichtigsten Werke Moórs in deutscher Sprache: Macht, Recht, Moral. Ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes. Szeged, 1922.; Das Logische im Recht. In: Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts, Brünn, H. 3. 1927 28. S. 157-203.; Zum ewigen Frieden. Grundriss einer Philosophie des Pazifismus und des Anarchismus. Leipzig, 1930.; Reine Rechtslehre, Naturrecht und Rechtspositivismus. In: Gessellschaft, Staat und Recht. Festschrift gewidmet Hans Kelsen zum 50 Geburtstag. Wien, 1931, S. 58-105.; „Das Wesen der Philosophie“ nach Pauler. In: Gedenkschrift für Ákos von Pauler. Pécs, 1936. S. 79-106.; Das Problem des Naturrechts. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XXVIII. H. 3. 1935. S. 325-347. und H. 4. 1935. S. 543-569.; Recht und Gesellschaft. In: Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. XXI. H. 5. 1942. S. 537-567.; Was ist Rechtsphilosophie? In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XXXVI. („Ungarn-Heft“) 1943. S. 3-49.

<sup>3</sup> *Gyula Moór*, Bevezetés a jogfilozófiába. (Einführung in die Rechtsphilosophie) Budapest, 1923.

<sup>4</sup> aaO. S. 10.

<sup>5</sup> *Felix Somló*, Juristische Grundlehre. Leipzig, 1917.

<sup>6</sup> *Gyula Moór*, Kant hatása a jogtudományra. (Kants Einfluß auf die Rechtswissenschaft) In: Jogállam, 1924. 4-5. S. 182.

<sup>7</sup> *Gyula Moór*, A jogbölcselet problémái. (Die Probleme der Rechtsphilosophie) Budapest, 1945. S. 14-15.

<sup>8</sup> aaO. S. 26.

<sup>9</sup> *Ákos Pauler*, Bevezetés a filozófiába. (Einführung in die Philosophie) Budapest, 1933. S. 9. (Windelband und Husserl bekommen neben Pauler einen besonderen Platz in Moórs wissenschaftstheoretischen Analysen.)

<sup>10</sup> *Gyula Moór*, A „filozófia mibenléte“ Pauler szerint. („Das Wesen der Philosophie“ nach Pauler) In: Athenaeum, 1933. S. 8. (Siehe Fn. 2.)

<sup>11</sup> *Jogfilozófia. Jog- és államtudományi jegyzetek 3.* Moór Gyula előadásai után jegyezte Püski Sándor. (Rechtsphilosophie. Rechts- und staatswissenschaftlichen Notizen 3. Nach die Vorlesungen von Gyula Moór notiert durch Sándor Püski) Budapest, 1936. S. 1.

<sup>12</sup> *Gyula Moór*, A „filozófia mibenléte“ Pauler szerint. (Fn. 10.) S. 20.

<sup>13</sup> aaO. S. 19.

<sup>14</sup> Darauf bezieht sich eine Rezension von *Barna Horváth* zu Moórs Bevezetés a jogfilozófiába. (Einführung in der Rechtsphilosophie) In: Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. V. H. 4. 1925. S. 649.

- 15 Gyula Moór, *Metafizika és jogbölcselet.* (Metaphysik und Rechtsphilosophie) In: Athenaeum, 1929. H. 5-6. S. 5.
- 16 Gyula Moór, Somló Bódog. (Felix Somló) In: *Társadalomtudomány*, 1921. 1. S. 13.
- 17 Gyula Moór, *A jogbölcselet problémái.* (Fn. 7) S. 28-29.
- 18 Gyula Moór, *Macht, Recht, Moral.* Ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes. Szeged, 1922. S. 5.
- 19 Siehe Gyula Moór, Stammeler „Helyes jogról szóló tana” (Die Lehre von Stammeler über das richtige Recht) Budapest, 1911.
- 20 Gyula Moór, Somló Bódog. (Fn. 16) S. 17-40.
- 21 Vorwort von Gyula Moór zur Felix Somlós Gedanken zu einer ersten Philosophie. Berlin, Leipzig, 1926. S. 3-17.
- 22 Vorwort von Gyula Moór zur zweiten Ausgabe von Felix Somlós Juristische Grundlehre. Leipzig, 1927. S. VII.-IX.
- 23 Barna Horváth, *Az új magyar jogfilozófia.* (Die neue ungarische Rechtsphilosophie) In: *Keresztény Politika*, 1923. H. 3. S. 153.
- 24 Gyula Moór, *Bevezetés a jogfilozófiába.* (Fn. 3) S. 29-31.
- 25 aaO. S. 36-46.
- 26 aaO. S. 54.
- 27 *Jogfilozófia.* (Fn. 11) S. 79-80.
- 28 Gyula Moór, *Bevezetés a jogfilozófiába.* (Fn. 3) S. 156-157.
- 29 Barna Horváth, *Az új magyar jogfilozófia.* (Fn. 23) S. 154.
- 30 Gyula Moór, *Bevezetés a jogfilozófiába.* (Fn. 3) S. 157.
- 31 aaO. S. 141.
- 32 Barna Horváth, *Az új magyar jogfilozófia.* (Fn. 11) S. 154.
- 33 Gyula Moór, *A jogbölcselet problémái.* (Fn. 7) S. 37-38.
- 34 *Jogfilozófia.* (Moór Gyula előadása a Magyar Filozófiai Társaság 1942. december 1-jén tartott vitaülésén.) In: Athenaeum, 1943. S. 156-165.
- 35 Gyula Moór, *A logikum a jogban.* (Das Logische im Recht) Budapest, 1928. S. 2.
- 36 Gyula Moór, *Szociológia és jogbölcselet.* (Soziologie und Rechtsphilosophie) Budapest, 1934. S. 10-11.
- 37 aaO. S. 14.
- 38 aaO. S. 17.
- 39 aaO. S. 24-25.
- 40 *Jogfilozófia.* (Fn. 11) S. 18-22.
- 41 Gyula Moór, *A jog mivolta az újabb kultúrfilozófia megvilágításában.* (Das Wesen des Rechts im Lichte der neueren Kulturphilosophie) In: Athenaeum, 1942. H. 3. S. 241.

- 42 Gyula Moór, *A jogbölcselet problémái.* (Fn. 7) S. 32-33.
- 43 Gyula Moór, *A jog mivolta az újabb kultúrfilozófia megvilágításában.* (Fn. 41) S. 244.
- 44 Gyula Moór, *A szabad akarat problémája.* (Das Problem des freien Willens) Budapest, 1943. S. 17.
- 45 aaO. S. 18.
- 46 Gyula Moór, *Bevezetés a jogfilozófiába.* (Fn. 3) S. 115.
- 47 Gyula Moór, *Újkantianizmus és újhegelianizmus a jogfilozófiában.* (Neukantianismus und Neuhegelianismus in der Rechtsphilosophie). In: *Magyar Jogi Szemle*, 1943. 3. S. 8.
- 48 aaO. S. 12-13.
- 49 Gyula Moór, *A szabad akarat problémája.* (Fn. 44) S. 23-24.
- 50 Gyula Moór, *A jogbölcselet problémái.* (Fn. 7) S. 42.
- 51 Gyula Moór, *A szabad akarat problémája.* (Fn. 44) S. 93-94.
- 52 Gyula Moór, *A jog mivolta az újabb kultúrfilozófia megvilágításában.* (Fn. 41) S. 246.
- 53 Gyula Moór, *A szabad akarat problémája.* (Fn. 44) S. 63.
- 54 aaO. S. 52.
- 55 aaO. S. 143.
- 56 *Jogfilozófia.* (Fn. 34) S. 164.
- 57 Gyula Moór, *A jogbölcselet problémái.* (Fn. 7) S. 42.
- 58 Gyula Moór, *A jog mivolta az újabb kultúrfilozófia megvilágításában.* (Fn. 41) S. 247.
- 59 Péter Paczolay, *Moór Gyula jogfilozófiája.* (Die Rechtsphilosophie von Gyula Moór) In: *Jogtudományi Közöny*, 1989. 10. S. 511.

## SZABADFALVI JÓZSEF

### A JOGFILOZÓFIA MIBENLÉTE ÉS PROBLÉMÁI MOÓR GYULA JOGFILOZÓFIÁJA (Összefoglalás)

Az újkantianizmus jogfilozófia a két világháború között a maga számtalan irányzatával a legkülönbözőbb jogbölcseleti tételek, tanok összeegyeztetésére vált alkalmassá, amely Moór Gyula (1888-1950) – a korszak első számú magyar jogfilozófusa – számára biztosította, hogy megkísérelje a jogfilozófia „örök problémái” önálló szintézisének kialakítását. Habár jogbölcseleti felfogásának végső szintézisét nem végezte el, írásaiból mégis kiviláglik – a neokantianizmus túlzásait elkerülő – jogfilozófiai rendszere melyben a jogot nem szűkítette le a normák világára, és mindig hangsúlyozta annak kettős – valóságos és normatív – jellegét.

Moór Gyulának „a jogfilozófia mibenléte és problémái” vizsgálatában sikerült a magyar jogfilozófiát a korabeli európai szinten művelni, és elfogadtatni a nemzetközi tudományos közvélemény előtt. Jogbölcselete jelentős befolyást gyakorolt kora magyar tételes jogtudományi irodalmára, s ez egybevágott a jogfilozófia szerepéről és feladatáról vallott felfogásával.